

Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus [Schluss]

Autor(en): **Bertschi, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

neue Gerät mit seinem durchsichtigen Kunststofftrichter von jenen schweren eisernen, auf Autos montierten elektrischen Megaphonen aus der Miaja-Offensive von 1937. Eine auf ein ausgewogenes materielles Waffenpotential gestützte Propaganda, die mit modernen psychologischen Methoden arbeitet und die sich auf die Grundrechte und Grundpflichten der Gerechtigkeit stützen kann, gibt einer Armee die schärfste Waffe. Wenn jeder Mann im Graben, jeder Führer eines Grabenabschnittes weiß, wofür er kämpft — daß er für seine, eine gerechte Sache kämpft — und wenn er das mechanische Mittel besitzt, dies täglich seinen zum Kampf befohlenen «Feinden» zu sagen, dann wird der Krieg nicht nur total in der physikalischen Ausdehnung sein, er wird auch total in seiner psychischen Ausdehnung werden. Es wird auch die höhere Moral des Wollens entscheidend sein.

Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus

Von Rudolf Bertschi.

(Schluß)

In der Tat erklärte es Hitler in seiner Rede vom 20. Februar 1938, kurz vor dem Einmarsch der deutschen Divisionen in Österreich, als zu den deutschen Interessen gehörig, auch «jene deutschen Volksgenossen an unseren Grenzen zu schützen, die aus Eigenem nicht mehr in der Lage sind, sich das Recht einer allgemeinen politischen, menschlichen und weltanschaulichen Freiheit zu sichern». Und vor der Rückführung der Sudetendeutschen ins Reich beteuerte er in seiner Rede vom 26. September 1938, Deutschland habe vor Gott und der Welt ein Recht, seinen Anspruch auf die noch zehn Millionen Deutschen außerhalb des Reiches aufrechtzuerhalten, die Sudetendeutschen müßten endlich freigegeben und an das Reich abgegeben werden. Mit ähnlichen Wendungen wurden seit Frühjahr 1939 auch die deutschen Ansprüche auf Danzig begründet. Die Lehre vom Völkerrecht als Rasserecht ließ sich also vortrefflich als Hebel für die Schaffung Großdeutschlands verwenden.

Nun ist aber der Weg der nationalsozialistischen Außenpolitik von 1933 bis 1939 mit gebrochenen Verträgen gepflastert. Die These der deutschen Völkerrechtslehrer, daß Gewaltdiktate unsittlich, rechtswidrig und deshalb nichtig seien, ließ sich nicht auf jene Verträge anwenden, die, wie der Locarnopakt, von Deutschland freiwillig abgeschlossen waren. Andererseits wurde, wie Freytagh-Loringhoven im Vorwort zu seinem oben erwähnten Buche bemerkt, der vom Ausland erhobene Vorwurf, daß Deutschland das Völkerrecht gebrochen und bindend eingegangene Verträge zerrissen habe, «von unzähligen Deutschen als schwere Kränkung empfunden». Lebe doch im deutschen Volke, meint dieser Völkerrechtslehrer, vielleicht stärker, keinesfalls schwächer als in anderen Völkern das Bedürfnis, sein Tun mit Recht und Sitte in

Einklang zu halten. Um den Vorwurf des ständigen Vertragsbruchs zu entkräften, blieb der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre kein anderes Mittel, als der Nachweis, daß völkerrechtliche Verträge überhaupt nicht bindend seien und deshalb auch nicht gebrochen werden könnten. Dieser Nachweis wurde durch eine den Bedürfnissen der nationalsozialistischen Außenpolitik angepaßte Auslegung der sogenannten *Clausula rebus sic stantibus* versucht. Es ist das der von vereinzelt Völkerrechtslehrern aufgestellte Satz, daß völkerrechtliche Verträge bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie abgeschlossen worden sind, ihre verpflichtende Wirkung verlieren. Allerdings ist dieser Satz gerade von der deutschen Völkerrechtswissenschaft nie anerkannt worden. So führt insbesondere der berühmte deutsche Rechtslehrer Liszt in seinem «Völkerrecht» (12. Auflage, Berlin, 1925) aus: «Die Behauptung, daß alle völkerrechtlichen Verträge mit der stillschweigenden Klausel geschlossen werden, daß sie bei Änderung der Sachlage gekündigt werden können, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Durch diese Behauptung würde das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint. Jedenfalls dürfen Verträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, mangels einer besonderen Vereinbarung nicht vor Ablauf dieser Frist einseitig gekündigt werden, die Kündigung wäre ein Rechtsbruch.» Ebenso führt der Wiener Völkerrechtslehrer Alfred Verdross in seinem Buche «Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft» (Wien, 1926, S. 32 ff.) aus:

«Mit der Leugnung der Grundnorm, daß Verträge gehalten werden müssen, würde das positive Völkerrecht überhaupt aufgehoben werden», und er bezeichnet diese Norm als die Grundnorm jedes völkerrechtlichen Verkehrs, als die Grundlage des Völkerrechts schlechthin. Die nationalsozialistische Völkerrechtslehre schreckte allerdings auch nicht davor zurück, diese «Grundnorm» über Bord zu werfen. Verhältnismäßig harmlos ist noch die Forderung Rauchhaupts («Deutsches Recht», 1935, S. 124 ff.), die Gültigkeit aller völkerrechtlichen Verträge, vornehmlich solcher politischen Inhalts, auf zehn Jahre zu beschränken, um so «der Dynamik der faktischen Entwicklung Rechnung zu tragen». Dagegen bezeichnet es der Staatsrechtslehrer Otto Köllreutter («Grundriß der allgemeinen Staatslehre», Tübingen, 1933) als Sinn der *Clausula rebus sic stantibus*, die Erhaltung der völkischen Lebensordnung vor völkerrechtlicher Bindung zu stellen, lebenswichtige Interessen den Verträgen vorgehen zu lassen. Jedes Volk, sagt er, habe in den Fragen seines politischen Daseins selbst zu entscheiden und auch die Kraftprobe des Krieges nicht zu scheuen. Nicht die Aufrechterhaltung der normativen Geltung einzelner Sätze, sondern die Erhaltung der Staaten sei höchster Wert. Volk gehe vor Menschheit. Nach Graf Westarp («Juristische Wochenschrift», 1934, S. 200 ff.) muß das Interesse an einem völkerrechtlichen Vertrag vor «der Aufgabe der Selbsterhaltung» zurücktreten. Jeder Staat müsse «Herr seiner Verträge bleiben» und jederzeit berechtigt sein, sie einseitig aufzuheben, sobald sie nach seinem eigenen Ermessen mit seiner Aufgabe und seinem Recht der Selbsterhaltung unvereinbar geworden seien. Die Entscheidung über die

Anwendbarkeit der Klausel liege schlußendlich in den Waffen. Gürke behauptet («Volk und Völkerrecht», Tübingen, 1935), der völkerrechtliche Vertrag bewahre nur so lange seinen politischen Sinn, als er auf denselben Gemeinschaftsinteressen fuße; wenn die Interessenlage wesentlich anders werde, verliere der Vertrag seinen Sinn. Carl Schmitt aber bezeichnet es geradezu als das Wesen der Souveränität, daß jeder Staat selbst alle Fragen entscheidet, die seine Existenz und Ehre betreffen, «da der Staat immer letzter Richter in eigener Sache bleiben muß». Hans Keller meint («Völkerrecht von morgen», Zeitschrift für Völkerrecht, 1933, S. 366): «Vor der Majestät des Lebens ist jeder Vertrag ein Fetzen Papier — um des Friedens willen» (!), und Dietze verkündet («Europa als Einheit», Zeitschrift für Völkerrecht, 1936, S. 290 ff.) nach berühmten Mustern: «Recht ist allein, was dem Volke nützt, zwischenstaatlich genau so wie innerstaatlich.»

Die Clausula rebus sic stantibus zieht Freytagh-Loringhoven in seiner oben erwähnten Rechtfertigungsschrift für die deutsche Außenpolitik bereits zur Verteidigung des Bruches des Locarnopaktes durch den deutschen Einmarsch ins entmilitarisierte Rheinland heran, weil Frankreich inzwischen mit Sowjetrußland den angeblich der Völkerbundssatzung widersprechenden Beistandspakt vom 2. Mai 1935 abgeschlossen habe. Die Verpflichtung Deutschlands im Locarnopakt, alle Streitfragen durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, tut dieser «Völkerrechtslehrer» mit der Redewendung ab, daß das Völkerrecht jedem souveränen Staat das Recht der Selbsthilfe zugestehe, und daß Deutschland ohnehin auf Anerkennung seines Rechts durch seine Gegner nicht habe rechnen können (!). Hitler begründete die einseitige Aufhebung des auf zehn Jahre abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens in seiner Rede vom 28. April 1939 mit der Behauptung, daß Polen inzwischen neue Verpflichtungen gegenüber England und Frankreich übernommen habe, während bei Abschluß jenes Abkommens nur auf die damals schon vorhandenen Verpflichtungen Bezug genommen worden sei. Die in der gleichen Rede vollzogene einseitige Aufkündigung des deutsch-englischen Flottenabkommens suchte er mit der Behauptung zu rechtfertigen, dieses Abkommen habe vorausgesetzt, daß zwischen England und Deutschland niemals mehr ein Krieg möglich sein würde, in England besitze man aber diesen Willen nicht mehr, die Voraussetzung des Vertrages sei also dahingefallen. Selbstverständlich ist diese «Voraussetzung» eine rein willkürliche Annahme, ebenso wie die Aufhebung des auf Zeit abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens nach der oben wiedergegebenen Anschauung des deutschen Völkerrechtslehrers Liszt einen glatten Rechtsbruch darstellt.

Zur juristischen Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewaltpolitik gegenüber der «volksfremden» Tschechoslowakei reichten weder die herkömmlichen Begriffe des geltenden Völkerrechts noch das rassistische Völkerrecht aus. Die nationalsozialistischen Völkerrechtslehrer mußten daher neue Begriffe erfinden. Wiederum wurde dazu das altehrwürdige Naturrecht mißbraucht. So entwickelte der Völkerrechtslehrer Tatarin-Tarnheyden in seinem Buche «Organisches Völkerrecht»,

wohl im Anschluß an Hitlers Forderung in «Mein Kampf» nach «angemessenem Lebensraum» für das deutsche Volk, die Lehre, daß allen Völkern die ihnen gebührende «Lebensraumgestaltung» zuerkannt und ihre «geschichtliche Berufung» berücksichtigt werden müsse. In Übereinstimmung damit bezeichnete Reichsminister Frank in seinem Berliner Vortrag vom 4. Juli 1939 über «Nationalsozialistische Weltanschauung und Völkerrecht» als das große nationalsozialistische völkerrechtliche Ziel die «Verwirklichung des Lebensrechtes des Volkes» und erklärte, nur jener Staat werde völkerrechtliches Subjekt sein können, der nicht nur über Volk, Raum und Macht verfüge, sondern der auch «eine geschichtliche Berufung» nachweisen könne; man könne auf die Dauer nicht unter Berufung auf das formale Recht das «Lebensrecht» eines gesunden aufstrebenden Volkes unterdrücken. Herbert Kraus betonte («Interesse und zwischenstaatliche Ordnung», 1934, S. 22 ff.) den Anspruch aller Staaten der Völkergemeinschaft, «Herr über ihre Aufgaben und Interessen» zu sein; das staatliche Interesse an einer zwischenstaatlichen Ordnung müsse hinter dem «Lebensgut des Daseins» und seinen Erfordernissen in den Schatten treten. Höhdorf erklärte («Deutsche Verwaltung», 1936, S. 274) den Nationalsozialismus zur Intervention in die Angelegenheiten anderer Staaten für befugt, wenn deren innere Maßnahmen einen Eingriff in die deutschen «Lebensinteressen» enthielten. Ernst Wolgast billigt («Völkerrecht», Berlin, 1934) jedem Staat ein Recht auf Selbsterhaltung und Selbstentfaltung zu, nämlich auf Entfaltung der Lebenskräfte, auf «mehr Leben» und «Grenzüberschreitung». Selbsterhaltung sei das Recht des Staates, zu tun, «was ihm die fragliche Lage zu erfordern scheint, gegebenenfalls unter Hintansetzung seiner gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zwecks Wahrung seines Lebensinteresses». Noch bedenklicher wird die Sache, wenn dann der bereits erwähnte Lohmann die «Hegemonie des kulturell überlegenen Volkes» fordert und Tatarin-Tarnheyden die völkerrechtliche Bewertung der Staaten nach ihrem «spezifischen Gewicht, das heißt nach der lebendigen, durch Zahl, Lebenskraft, Raumlage, kulturelle und historische Bedeutung bedingten Werthaftigkeit der ihnen zur Macht gelangten Volkstümer» und nach rassischer oder kultureller «Hoch- oder Unterwertigkeit» verlangt. Da ist es dann kein Wunder, daß Freytagh-Loringhoven in seinem erwähnten Buch über die deutsche Außenpolitik das Protektorat über die Tschechei als eine «Ordnung» preist, «die der geschichtlichen Entwicklung und der geopolitischen Lage gerecht wurde, die den in Versailles entzündeten Brandherd löschte und den Frieden verbürgte». Zu welchen außenpolitischen Folgen der Gebrauch solcher verwaschener, meist an das Naturrecht anklingender Begriffe im Völkerleben führt, zeigt die Stelle in Hitlers Rede vom 28. April 1939:

«Nach aller Vernunft und allen Grundsätzen einer menschlichen, allgemeinen und höheren Gerechtigkeit müßten alle Völker an den Gütern dieser Welt gleichen Anteil haben. Es dürften dann nicht die glücklicheren Völker den leidenden ihren noch vorhandenen Lebensraum beschneiden.»

Das ist die verblümete, übrigens von den Diktatoren wiederholt er-

höhere Forderung nach einer Neuverteilung der Welt. Mit dem Völkerrecht im hergebrachten Sinn haben solche Redensarten und Forderungen nichts mehr zu tun.

Die nationalsozialistische Völkerrechtslehre hat, wie aus den angeführten Belegen zweifelsfrei hervorgeht, lediglich der jeweiligen Außenpolitik des Dritten Reiches Vorspanndienste geleistet. Sie hat nicht nur das Völkerrecht der Nachkriegszeit, sondern auch das «klassische» Völkerrecht zerstört. Der letzte Schluß nationalsozialistischer Völkerrechtsweisheit ist die These des «Völkerrechtswissenschaftlers» Freytagh-Loringhoven in seiner «Außenpolitik» (S. 141 ff.), «daß Verträge nie etwas anderes sein können, als die Form für tatsächlich gegebene Beziehungen, als der Ausdruck von Machtverhältnissen und Interessen, die unabhängig von ihnen bestehen, und daß sie das Papier, auf dem sie geschrieben wurden, nicht wert sind, wenn sie diesen Machtverhältnissen und Interessen widersprechen». Das ist die Erklärung des Faustrechts in Permanenz! Auf der gleichen Stufe steht der von Hermann Rauschning in seinem aufschlußreichen Buche «Revolution des Nihilismus» verbürgte Ausspruch Hitlers, daß er lachend jeden durch die Umstände gebotenen Vertrag abschließe, aber schon mit dem Vorbehalt, ihn bei der nächstbesten Gelegenheit zu brechen. Eine solche Politik mag vorübergehende Erfolge erzielen, auf die Dauer macht sie ein geordnetes und friedliches Zusammenleben der Menschen und der Nationen unmöglich. Eine Rechtswissenschaft aber, die darauf ausgeht, jeden Rechtsbruch von vornherein nicht nur zu rechtfertigen, sondern für rechtens zu erklären, hat den Stab über sich selbst gebrochen.

Eine Erklärung

Im Auftrag des «Bundes der Subventionslosen» teilt uns Hr. Dr. C. Gasser in Hinblick auf unsere Darlegungen im Artikel «Hannibals Elefanten» mit, daß das Referendumskomitee (i. S. Bundesgesetz betreffend die Sanierung der Pensionskassen des Bundespersonals) aus folgenden Herren bestanden habe:

Dr. R. Eibel, Claridenstraße 26, Zürich.

P. Béguin, Morillonstraße 28, Bern.

R. Deonna, 14, Promenade de St-Antoine, Genf.

Ebenfalls teilt man uns einen Aufruf vom Juli 1939 mit, welcher mit der Unterschrift von 66 Schweizerbürgern veröffentlicht worden ist, welche das Referendum unterstützen.

Wir geben diese Mitteilungen gerne an die Leser der «RR.» weiter. Im Aufruf vom Juli 1939 sind die drei Namen des Referendumskomitees *nicht* enthalten. Da wir ihnen vor dem 3. Dezember in der Presse nirgends begegnet sind und damals verschiedentlich nach den Urhebern des Referendums gefragt worden war, ohne daß unseres Wissens darauf öffentlich eine Auskunft gegeben worden ist, hat der Unterzeichnete Hrn. Dr. C. Gasser gebeten, mitzuteilen, ob die drei Namen jemals *vor* dem 3. Dezember öffentlich bekanntgegeben worden seien. Darauf ist mir bis heute keine Auskunft zugegangen. Ich glaube deshalb zur Annahme berechtigt zu sein, daß die Zusammensetzung des Referendumskomitees *vor* dem 3. Dezember öffentlich nicht bekanntgegeben worden ist und daß darum die völlige Anonymität des «Elefantenkomitees» mit Recht gerügt werden durfte. Da immerhin diese Namen nun nachträglich bekanntgegeben worden sind, so darf wohl angenommen werden, daß man in Zukunft in Referendumskämpfen ohne Tarnung, das heißt mit offenem Visier,